



**Errichtung einer Windenergieanlage in Vorwerk-Buchholz
Antragsteller: NWindGmbH
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat für folgendes Vorhaben eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) erteilt:

Aktenzeichen: 63/21895-17-16	Datum der Genehmigung: 11.11.2019
Antragsteller: NWind GmbH, vertr. d. Verena Lenz, Haltenhoffstraße 50a, 30167 Hannover	
Vorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage Typ ENERCON E-53, Nabenhöhe 74 m, Gesamthöhe 100 m, Nennleistung 800 kW	
Lage: Vorwerk, Außenbereich/Buchholz 7 Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 317/188	

Diese Genehmigung ist gemäß § 21a BImSchG zu veröffentlichen, da die Vorhabensträgerin dies mit Schreiben vom 24.01.2020 nachträglich beantragt hat.

Gegenstand der Genehmigung ist die Erweiterung des bereits aus 2 Windenergieanlagen bestehenden Windparks in Vorwerk-Buchholz um eine weitere Windenergieanlage gleichen Typs incl. Zuwegungs- und Kranabstellflächen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit Bescheid vom 11.12.2019 wurde u.a. eine Auflage der Genehmigung modifiziert. Außerdem wurde am 12.12.2019 auf nachträglichen Antrag der Vorhabensträgerin die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Der

- Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 mit Begründung und allen Nebenbestimmungen
 - der Änderungsbescheid vom 11.12.2019 (auszugsweise, soweit er die Änderung betrifft) sowie
 - die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 12.12.2019
- können in der Zeit vom

vom 25.02.2020 bis zum 24.03.2020

in Zimmer 215 des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Bekanntmachung und die vorgenannten Bescheide sind auch im Internet

- auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de und dort über den Pfad „Verwaltung & Politik“ → „Kreisverwaltung“ → „Bekanntmachungen“ und
- im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> einsehbar.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die Widerspruchsfrist (siehe unten) auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG eingereicht werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung sind in dieser Veröffentlichung auch der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung bekannt zu machen.

Verfügender Teil/Rechtsbehelfsbelehrung:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb

- einer Windfarm mit **3 Windkraftanlagen** mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) erteilt.

Windfarm, bestehend aus 3 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-53 mit einer

- Leistung von jeweils 800 kW
- einer Nabenhöhe von 74,0m
- Gesamthöhe von 100,0m
- Zuwegungen und Kranstellflächen

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung

1. Erweiterung der bestehenden Windfarm mit 2 Anlagen Typ ENERCON E-53 um **eine zusätzliche Anlage Typ ENERCON E-53** inkl. Zuwegung und Kranstellfläche.

WEA 3 53° 08' 56,5080'' N 09° 05' 29,1075'' E.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
SigG	Signaturgesetz	16.05.2001	BGBI. I S. 876

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.02.2020
Der Landrat